

# **GR\_GERICHTE U 2006 74 vom 19. September 2006**

GR Gerichte, 2006-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2006\\_74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2006_74)

FR: GR\_GERICHTE U 2006 74 du 19 septembre 2006

IT: GR\_GERICHTE U 2006 74 del 19 settembre 2006

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung (Widerruf) | Fremdenpolizei

## **Erwägungen**

### **E. 3**

a) Dagegen erhob ... am 4. Juli 2006 Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung der Verfügung des JPSD vom 2. Juni 2006 und die erteilte Jahresaufenthaltsbewilligung sei nicht zu widerrufen. Zudem sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu gewähren und die Vollzugsbehörde sei anzuweisen, bis zum Vorliegen des Entscheides der urteilenden Instanz von aufenthaltsbeendenden Massnahmen abzusehen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Indizien, die

gemäss JPSD für eine Aufenthaltsehe sprächen, vorliegend falsch interpretiert worden seien und somit der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden sei. Die Vorinstanz habe nicht nur ihr Ermessen missbraucht, sondern auch Recht verletzt. Damit sei festgestellt, dass der Rekurrent und seine Frau seit der Heirat eine Lebensgemeinschaft begründeten und die eheliche Beziehung in Takt sei. b) In der Vernehmlassung vom 12. Juli 2006 beantragte das JPSD die Gewährung der aufschiebenden Wirkung und den Verzicht der Erhebung der beantragten Beweismittel sowie die vollumfängliche Abweisung des Rekurses. Grundsätzlich wird auf die Ausführungen in der Verfügung vom 2. Juni 2006, respektive auf diejenigen in der Verfügung vom 3. Oktober 2006 verwiesen. Zudem sei ein dauerndes Verbleiben in der Schweiz nur durch die Eheschliessung möglich gewesen. Die Ehefrau des Rekurrenten habe das Alter sowie das Geburtsdatum des Rekurrenten auch noch 1 ½ Monate nach der Heirat nicht gewusst. Weiter bestehe keine Rechtsverletzung, da das Rundschreiben des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (BFM) vom 16. Januar 2004 bloss eine Weisung darstelle und das Vorgehen nach nationalem Recht vorliegend korrekt gewesen sei.

### **E. 4**

Mit Verfügung vom 13. Juli 2006 hat der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden dem vorliegenden Rekurs aufschiebende Wirkung zuerkannt.

### **E. 5**

Der Rekurrent hat in seiner Rekurschrift weiter ausgeführt, dass der Rekursgegner verpasst habe, die von ihm aufgeführten Zeugen einzuvernehmen und damit der Sachverhalt unvollständig festgelegt sei. Die Zeugen hätten sachverhaltsrelevante Auskünfte erteilen können. a) Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren bestimmt in erster Linie die Verwaltungsbehörde, welche Beweismittel zur Ermittlung oder Bestätigung des Sachverhalts heranzuziehen und welche Beweismittel zu verwerfen sind, wobei der nach

Art. 15 ANAG zuständigen Behörde der Fremdenpolizei bei der Bewertung der Tauglichkeit eines Beweismittels ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV besitzen Verfahrensbeteiligte das Recht, an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken und besonders neue Beweisangebote zu stellen. Allerdings sind Beweise im Rahmen des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind und somit zur Erhärtung der behaupteten Tatsache beitragen. Ein Beweismittel ist namentlich dann erheblich, wenn es den Entscheid der Behörde zu beeinflussen vermag. Auf die Einholung weiterer Beweismittel darf also dann verzichtet werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn zum Voraus gewiss ist, dass der offerierte Beweis keine wesentliche Aufklärung herbeizuführen vermag, oder falls die verfügende Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (sog. antizipierte Beweiswürdigung: vgl. dazu: Praxis 6/2003 Nr. 113 E. 2.2 [S. 604 f.]; BGE 127 I 54 E. 2b, 124 I

241 E. 2, 122 II 469, 122 V 162, 119 Ib 505 f.) Insbesondere ist die Behörde nicht gehalten, neue Beweise im Zuge einer Überprüfung ihrer früheren Erlasse abzunehmen, wenn die entscheiderelevanten Tatsachen bereits aus den Akten hinreichend klar und schlüssig ersichtlich sind (vgl. Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 82 B IV lit. b [S. 267]; Kölz/Häner, a.a.O., Rz 319 [S. 116 f.]). b) Vorliegend hat die Vorinstanz den Sachverhalt anhand der ausführlichen Befragungen und polizeilichen Abklärungen rechtsgenügend dargestellt. Auch die Abnahme der beantragten Beweise würde am Beweisergebnis nichts ändern, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichtet werden kann.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid in pflichtgemässer Ausübung des der Vorinstanz zustehenden Ermessens ergangen ist, weshalb der Rekurs vollumfänglich abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten nach Art. 75 VGG vollumfänglich dem Rekurrenten aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung an den obsiegenden Rekursgegner entfällt jedoch praxisgemäss. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 270.-- zusammen Fr. 1'770.--

gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 23. März 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2A.725/2006).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.